

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Friedrichstraße 52
60323 Frankfurt am Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Frankfurt, den 02.12.2020

Stellungnahme zum Entwurf der sechsten MaRisk-Novelle

Aktueller Stand der Entwurfsfassung vom Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Überlassung der Entwurfsfassung und die sehr konstruktiven Diskussionen im Fachgremium MaRisk während der zweitägigen Web-Konferenz am 26./27.08.2020 bedanken. Wir bitten, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank die nachstehenden Textvorschläge nebst Begründungen bzw. Anmerkungen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Entwurfsfassung / Konsultation der MaRisk zu berücksichtigen. Wir konzentrieren uns hierbei i.W. auf die bereits während der Web-Konferenz vorgetragenen Petiten; Sie finden diese unten aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Mayser

i.V. bwf

AT 2.1. Anwendungsbereich; hier Tz. 1 Anwenderkreis

Anwenderkreis bei NPL-Quote von 5 % oder mehr

Einige Anforderungen des Rundschreibens sind nur für Institute mit einer Quote notleidender Kredite (brutto) von 5 % oder mehr auf Einzelinstitutsebene oder teilkonsolidiert bzw. konsolidiert auf Gruppenebene zu beachten. Diese Anforderungen sind in den einzelnen Modulen entsprechend gekennzeichnet (im Folgenden: Institute mit hohem NPL-Bestand). Die Aufsichtsbehörde kann die Einhaltung dieser Abschnitte auch von Instituten verlangen, deren Quote notleidender Kredite die 5 %-Schwelle zwar

nicht übersteigt, die aber z. B. einen großen Anteil an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio aufweisen.

Textvorschlag:

Einige Anforderungen des Rundschreibens sind nur für Institute mit einer Quote notleidender Kredite (brutto) von 5 % oder mehr auf Einzelinstitutsebene oder teilkonsolidiert bzw. konsolidiert auf Gruppenebene zu beachten, **sofern der Betrag von 750 T€ Bruttobuchwert an NPE überschritten ist**. Diese Anforderungen sind in den einzelnen Modulen entsprechend gekennzeichnet (im Folgenden: Institute mit hohem NPL-Bestand). Die Aufsichtsbehörde kann die Einhaltung dieser Abschnitte auch von Instituten verlangen, deren Quote notleidender Kredite die 5 %-Schwelle zwar nicht übersteigt, die aber z. B. einen großen Anteil an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio aufweisen.

Begründung:

Um Klippeneffekte bei kleinen Kreditportfolien - die typischerweise bei kleinen Instituten vorzufinden sind - zu vermeiden, plädieren wir für die Einführung einer Bagatellgrenze für die Ermittlung der NPL-Quote bspw. in Anlehnung an §18 KWG i.H.v. mindestens 750 T€ für den Bruttobuchwert der NPE.

AT 4.1. Risikotragfähigkeit; hier Tz. 1 Anmerkungen

Werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich definiert, die zusammengefasst aber wesentlich sind, so müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der zusammengefassten Risiken gewährleisten. Unberücksichtigt dürfen nur solche Risiken bleiben, die insgesamt als nicht wesentlich anzusehen sind.

Textvorschlag:

Werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich definiert, die zusammengefasst aber wesentlich sind, so müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der zusammengefassten Risiken gewährleisten. **Die zusammenfassende Bewertung der Risiken kann weiterhin auch qualitativ erfolgen**. Unberücksichtigt dürfen nur solche Risiken bleiben, die insgesamt als nicht wesentlich anzusehen sind.

Begründung:

Die Ergänzung soll deutlich machen, dass hier keine zwingende Quantifizierung unwesentlicher Risiken intendiert ist, sondern weiterhin qualitative Kriterien zur Anwendung kommen können.

AT 4.1. Risikotragfähigkeit; hier Tz. 11

Zur Abbildung der normativen Perspektive muss jedes Institut über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs und des verfügbaren Kapitals verfügen. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich in diesem Zeitraum Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf und auf den Kapitalbestand auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

Textvorschlag:

Zur Abbildung der normativen Perspektive muss jedes Institut über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs **verfügen, um die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen und Zielgrößen sicherstellen zu können und des verfügbaren Kapitals verfügen**. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich in diesem Zeitraum Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf und auf den Kapitalbestand auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

Begründung:

Der Begriff „verfügbares Kapital“ ist weder in den MaRisk noch im RTF-Leitfaden definiert. Die Einführung eines neuen Begriffs führt in diesem Zusammenhang eher zu Verwirrung. Unser Textvorschlag lehnt sich an die Terminologie des RTF-Leitfadens, Tz. 32 an und sollte andererseits hinreichend knapp und dennoch klar sein.

AT 4.4.2 Compliance-Funktion; hier Tz. 4 bzw. Anmerkungen

Eigenständige Compliance-Einheit

In der eigenständigen Einheit für die Compliance-Funktion dürfen auch weitere, Compliance-nahe Bereiche angesiedelt sein (z. B. WpHG-Compliance, Geldwäschebeauftragter, Datenschutz). Andere Bereiche (z. B. Auslagerungsmanagement, Informationssicherheitsmanagement, Business Continuity Management), insbesondere Bereiche, die dem Risikocontrolling zuzuordnen sind, dürfen nicht in der Compliance-Einheit angesiedelt werden.

Textvorschlag:

In ~~der~~ dieser eigenständigen Einheit für die Compliance-Funktion dürfen auch weitere, Compliance-nahe Bereiche angesiedelt sein (z. B. WpHG-Compliance, Geldwäschebeauftragter, Datenschutz). Andere Bereiche (z. B. Auslagerungsmanagement, Informati-

onssicherheitsmanagement, Business Continuity Management), insbesondere Bereiche, die dem Risikocontrolling zuzuordnen sind, dürfen *bei großen und komplexen Instituten* nicht in der Compliance-Einheit angesiedelt werden.

Begründung:

Wir bitten hier um Klarstellung, dass die Anforderungen des AT 4.4.2 Tz. 4. sich ausschließlich an große und komplexe Institute richtet und mithin auch die diesbzgl. Anmerkungen. Wir gehen davon aus, dass die textlich normierte Einschränkung des Adressatenkreises in AT 4.4.2 Tz. 4 abschließend ist und keine Ausstrahlungswirkung im Sinne einer aufsichtlichen Erwartungshaltung besteht, dass sich auch kleine Institute im Sinne einer „best practise“ an dieser Regelung orientieren sollten. Dies betrifft insbesondere die Anmerkungen bzgl. der (schwerlich nachvollziehbaren) Trennung der Funktionen der zweiten Verteidigungslinie in 2a und 2b. Gerade für kleine Institute wäre diese Trennung aus ganz praktischen Erwägungen aufgrund der schier Vielzahl der zu besetzenden Funktionen kaum möglich. Für die von unserem Verband vertretenen Finanzdienstleister möchten wir in diesem Kontext auch auf das in AT 2.1 Tz. 2 normierte Anwendungsprinzip für diesen Anwenderkreis verweisen. Insofern gehen wir davon aus, dass kleine Institute nicht von der beabsichtigten Ergänzung der Erläuterung betroffen sind.

AT 9 Auslagerung

Bevor wir auf einzelne Aspekte des AT 9 eingehen, möchten wir die Gelegenheit nutzen um einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem hier vorliegenden Entwurf zu AT 9 Auslagerung zu treffen. Die hier durchgeführten Anpassungen führen insgesamt zu einer deutlichen Verschärfung der Anforderungen an die Institute. Vor dem Hintergrund der im internationalen Vergleich deutlich geringeren Profitabilität deutscher Kreditinstitute erscheint eine solche Verschärfung, insbesondere, wenn diese nicht durch die EBA-Guideline zu Auslagerungen EBA-GL/2019/02 zwingend begründet ist, nicht nachvollziehbar. Sie führt zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Kosten für die Institute mit der Folge eines zunehmenden Drucks auf deren Profitabilität. Dies gilt aufgrund der praktisch fehlenden Proportionalität umso mehr für kleine und mittlere Institute. Des Weiteren stellt sich hier die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und der im Entwurf fehlenden Risikoorientierung, die bis dato ganz wesentlich den Kern der MaRisk bestimmt hatte. Umso mehr plädieren wir für die Umsetzung dieser neuen Anforderungen um angemessene Übergangsfristen. Im Detail:

AT 9 Auslagerung; hier Tz. 2 Anmerkungen zweiter Absatz

... Soweit sinnvoll, ist die Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen. Kleinere, weniger komplexe Institute können dabei qualitative Ansätze für die Risikobewertung heranziehen, während große oder komplexe Institute einen komplexeren Ansatz

wählen sollten, sofern verfügbar, einschließlich der Verwendung interner und externer Verlustdaten als Grundlage für die Szenarioanalyse.

Textvorschlag:

... Soweit sinnvoll **und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit**, ist die Risikoanalyse durch eine Szenarioanalyse zu ergänzen. Kleinere, weniger komplexe Institute können dabei qualitative Ansätze für die Risikobewertung heranziehen, während große oder komplexe Institute einen komplexeren Ansatz wählen sollten, sofern verfügbar, einschließlich der Verwendung interner und externer Verlustdaten als Grundlage für die Szenarioanalyse.

Begründung:

Der Einschub „*und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit*“ entspricht der Terminologie gemäß Tz. 65 EBA-GL und ergänzt die inhaltliche Sinnhaftigkeit um die Verhältnismäßigkeit. Insofern sind die beiden Begrifflichkeiten nicht redundant, sondern ergänzen sich.

AT 9 Auslagerung; hier Tz. 7

- o) Regelungen, die sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den Werten und dem Verhaltenskodex des auslagernden Instituts im Einklang stehender Weise handelt.*

Textvorschlag bzw. Begründung:

Wir plädieren für die Streichung des kompletten Gliederungspunktes o), da dieser weder durch die EBA-GL/2019/02 motiviert werden kann, noch sich in der praktischen Umsetzung bei Vertragsabschlüssen durchsetzen lässt; dies gilt umso mehr bei Verträgen zwischen international tätigen Unternehmen. Da dieser Aspekt inhaltlich dem ESG-Merkblatt zu entstammen scheint, wäre eine Prüfung der angesprochenen Werte und dem Verhaltenskodex doch besser als Aspekt im Kontext der Risikoanalyse durchzuführen.

AT 9 Auslagerung; hier Tz. 7 Anmerkungen

zu Datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen

Textvorschlag bzw. Begründung:

Wir plädieren für die Streichung der kompletten Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen, da auch diese nicht durch die EBA-GL/2019/02 motiviert werden können. Insbesondere sind datenschutzrechtliche Bestimmungen bereits umfassend in der DSGVO nebst deren TOMs geregelt und die Sicherheitsanforderungen in den BAIT. Dubletten in den MaRisk zu verankern, bergen

zudem die Gefahr von vermeidbaren Inkonsistenzen, denn sie müssten insbesondere bei Anpassungen der anderen Regelwerke zeitnah aktualisiert werden. Des Weiteren müsste die funktionale Verantwortung für die laufende Überwachung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einerseits und der sonstigen Sicherheitsanforderungen andererseits vor dem Hintergrund des AT 4.4.2 Tz. 4 Anmerkungen noch näher spezifiziert werden.

AT 9 Auslagerung; hier Tz. 9

Das Institut hat die mit Auslagerungen verbundenen Risiken angemessen zu steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß zu überwachen. Dies umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die laufende Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien (z. B. Key Performance Indicators, Key Risk Indicators) und vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens. Die Qualität der erbrachten Leistungen ist regelmäßig zu beurteilen.

Textvorschlag:

Das Institut hat die mit Auslagerungen verbundenen Risiken angemessen zu steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß zu überwachen. Dies umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die **regelmäßige laufende** Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien (z. B. Key Performance Indicators, Key Risk Indicators) und vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens. Die Qualität der erbrachten Leistungen ist regelmäßig zu beurteilen.

Begründung:

Zunächst begrüßen wir es, dass eine im ersten Entwurf fehlende Risikoorientierung in dem Sinne in der Textziffer nun seinen Niederschlag fand, als dass die laufende Überwachung sich auf wesentliche Auslagerungen fokussiert. Wir plädieren dennoch dafür, von einer Verschärfung hin zu einer *laufenden* Überwachung abzusehen, da es für uns schlicht nicht vorstellbar ist, wie eine solche praktisch ausgestaltet werden könnte. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns dies als eine unmöglich zu erfüllende Anforderungen an die Institute zu sein, mit der Folge, fälliger Prüfungsfeststellungen und Auswirkungen im Kontext des SREP. In der Konsequenz würde dies zu zusätzlichen erheblichen finanziellen Kosten für den Versuch deren Bereinigung führen; dies gilt umso mehr für kleine und mittlere Institute aufgrund der hier fehlenden Proportionalität.

BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision; hier Anmerkungen zu Tz. 3

Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. Hierbei sind die Detailtiefe, Aktualität und Eignung des Zertifizierers oder Prüfers dieser Nachweise/Zertifikate und Prüfberichte zu berücksichtigen. Zudem sind die den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen zu prüfen. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.

Textvorschlag:

Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. **Im Falle wesentlicher Auslagerungen sind vom beaufsichtigten Unternehmen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit die Detailtiefe, Aktualität und Eignung des Zertifizierers oder Prüfers dieser Nachweise/Zertifikate und Prüfberichte zu berücksichtigen. Es muss zudem die den Zertifikaten zugrundeliegenden Evidenzen prüfen. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.**

Begründung:

Die hier im Entwurf vorliegende Verschärfung geht über die Anforderungen der EBA-Guideline zu Auslagerungen EBA-GL/2019/02 Tz 92 deutlich hinaus. In dieser ist diese Anforderung nur für „kritischen oder wesentlichen Funktionen“ gefordert. Obiger Textvorschlag berücksichtigt die hier fehlende Risikoorientierung einerseits und versucht an den Wortlaut der EBA-GL näher heran zu rücken.